

1. Nachtragssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

KULTURNY RUM HORNJA ŁUŽICA-DELNJA ŠLESKA

KULTUR
Raum

OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN



Vorbericht

Der Kulturkonvent hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 den Beschluss gefasst, die Mitarbeiter der Landkreisverwaltung Görlitz, welche derzeit für den Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien tätig sind, in ein Anstellungsverhältnis beim Zweckverband zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wurde die Geschäftsstelle des Zweckverbandes beauftragt, eine Struktur außerhalb der Landkreisverwaltung aufzubauen.

Hintergrund war die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG), wonach der Kulturraum ab dem 01.01.2023 verpflichtet wurde, für die Personalgestellung dem Landkreis Görlitz Umsatzsteuer zu zahlen. In der Klausur am 06.01.2023 wurde informiert, dass die Übergangsfrist bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis 31.12.2024 voraussichtlich verlängert wird und der Landkreis von dieser Option Gebrauch machen wird.

Die Personalüberleitung wurde nicht zum 01.01.2023 umgesetzt und soll nun zum 01.01.2025 erfolgen.

Der Landkreis Görlitz und der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien haben einen Personalüberleitungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag sieht einen Übergang der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten gemäß § 613a BGB vom Landkreis Görlitz auf den Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zum 01.01.2025 vor.

Grundlage des Betriebsüberganges ist eine Beschlussfassung des Kulturkonventes in der Sitzung des Kulturkonventes vom 26.04.2024. Ausschlaggebend für die Entscheidung sind neben künftigen steuerlichen Aspekten, die Beendigung einer nicht zwingend eigens wahrzunehmender Aufgabe durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

Da zum 01. Januar 2025 voraussichtlich keine Haushaltssatzung für 2025 rechtswirksam beschlossen ist, besteht vorläufige Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO. Daher soll mit der Nachtragssatzung 2024 ein entsprechender Stellenplan beschlossen werden. Dieser gilt bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Weitere Änderungen der Haushaltssatzung 2024 werden nicht vorgenommen.

Entwurf der 1. Nachtragssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß §§ 76, 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent am 25. Oktober 2024 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Görlitz, den

Dr. Stephan Meyer
Konventsvorsitzender

Stellenplan - Blatt 2

Teil B: Arbeitnehmer

(umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen						Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsent- schädigungen) ^{4, 8}
		insgesamt ¹	darunter		nachrichtlich			
			mit Zulage ²	Leerstellen	Zahl der Stellen 20.. ³	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 20.. ³	davon Kernverwaltung, bezogen auf Spalte 3 - Zahl der Stellen insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung								
<u>Kultursekretariat</u>								
Kultursekretärin	13	1,00						
Kulturkammerin	11	1,00						
Sachbearbeiterin	9a	1,00						
Sachbearbeiterin	9a	1,00						
Sachbearbeiterin	9a	1,00						
Assistenz	7	0,90						
<u>Kulturelle Bildung</u>								
Leitung Netzwerkstelle	10	1,00						
Projektmanagerin	9b	0,90						DM
Projektmanagerin	9b	0,26						DM
<u>Kulturentwicklung Lausitz</u>								
Referentin	13	1,00						DM
Projektmanagerin	11	0,90						DM
Ingesamt:		9,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnung⁵								
Ingesamt:		0	0	0	0	0	0	
Beschäftigte insgesamt (A + B)								
	ohne A II + B II	0	0	0	0	0	0	
	mit A II + B II	0	0	0	0	0	0	

¹ bis ^{5, 8} siehe Blatt 5

Stellenplan - Blatt 3

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen nach den Gliederung des Haushaltsplanes

I. Beamte

Produktgruppen	Bezeichnung	Bürgermeister, Beigeordnete	Laufbahngruppe 2					Laufbahngruppe 1 ⁶				nachrichtlich: davon Kernverwaltung, bezogen auf Zahl der Stellen insgesamt	Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen) ⁴	
			B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 9 >	A 5 >			
	...													
	...													
	...													
	...													

II. Arbeitnehmer⁷

(umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

Produktgruppen	Bezeichnung																			Stellen 2024	nachrichtlich: davon Kernverwaltung, bezogen auf Zahl der Stellen insgesamt	Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen) ⁴
			15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü	2			
11.1	Verwaltungs-steuerung u. -service				2,00		1,90	1,00		1,16	3,00		0,90							9,96		

^{4, 6 und 7} siehe Blatt 5

Stellenplan - Blatt 4

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit

I. Ehrenbeamte

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2024 ³	beschäftigt am 30. Juni 2023 ³	Erläuterungen
Insgesamt:					

II. Beamte auf Probe

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	vorgesehen im Jahr 2024 ³	beschäftigt am 30. Juni 2023 ³	Erläuterungen
Insgesamt:					

III. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Verfügung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2024 ³	beschäftigt am 30. Juni 2023 ³	Erläuterungen
Insgesamt:					

³ siehe Blatt 5

Stellenplan - Blatt 5

Anmerkungen:

1. Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses sind, sind die Stellen der Beschäftigten des Krankenhauses in Teil A Abschnitt I, Teil B, C, und D gesondert von den Stellen der übrigen Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
2. Wenn die Verwendung technischer Hilfsmittel es erfordert, können
 - Amtsbezeichnungen,
 - kw- und ku-Vermerke,
 - nicht sondergesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen und
 - abweichende Stellenbesetzungenabweichend vom Stellenplanmuster in Anlagen geführt werden. Entsprechendes gilt für die Aufgliederung des Teils D nach Verwaltungsarten und des Teils D Abschnitt I auf die einzelnen Ehrenbeamten.
3. Stellen, deren Inhaber an Altersteilzeit teilnehmen, werden (unverändert) mit 1,0 ausgewiesen. Die Teilnahme von Beschäftigten an Altersteilzeit bleibt somit ohne Auswirkungen auf den Stellenplan.
4. Stellen, deren Inhaber sich in Elternzeit befinden, werden auch während der Elternzeit in den Stellenplänen ausgewiesen.
5. Stellen sind im Stellenplan stets nach ihrer Wertigkeit auszuweisen. Bei Aufstieg des Stelleninhabers in eine höhere Entgeltgruppe ist die betreffende Stelle nach der ursprünglichen (niedrigeren) Entgeltgruppe auszuweisen. Daneben ist im Stellenplan die Anzahl der Stellen der jeweiligen (niedrigeren) Entgeltgruppe, bei der aufgrund des Aufstiegs des Stelleninhabers in eine höhere Entgeltgruppe ein höheres Entgelt zu zahlen ist, gesondert anzugeben.
6. Stellen sind in Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) und nicht nach der Anzahl der beschäftigten Personen auszuweisen.

¹ Kw- und ku-Stellen sind unter Angabe des entsprechenden Vermerks gesondert aufzuführen. In den Erläuterungen ist die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zu vermerken, der die Stelle nach der Umwandlung angehören wird. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist der Prozent-Satz anzugeben.

² Zahl der Stellen, die nach den Vermerken oder Fußnoten zur Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe mit einer Zulage ausgestattet sind.

³ Einzusetzen ist das Vorjahr.

⁴ Die Höhe der mit einer Stelle verbundenen Aufwandsentschädigung ist anzugeben, sofern die Aufwandsentschädigung nicht sondergesetzlich geregelt ist.

⁵ Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen. Aufteilung der Vorspalte jeweils wie zu Abschnitt I.

⁶ Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sowie A 9 und A 10 der Laufbahngruppe 1 können zusammengefasst werden.

⁷ Auf den Abschnitt II im Teil C kann verzichtet werden, wenn die Kopfspalten für die Beschäftigten in den Abschnitt I aufgenommen werden.

⁸ Es ist die Anzahl der in Spalte 3 enthaltenen Stellen anzugeben, die auf die bei den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II Beschäftigten der Kommunen entfällt.